

## **BENUTZUNGSORDNUNG für die Schutzhütte „Boll“ im Ortsteil Flözlingen**

### **§ 1 Vermietung**

- (1) Die Schutzhütte „Boll“ wird in der Regel nur an einheimische Vereine oder an nahestehende Vereine der näheren Umgebung vermietet (Vereinsnutzung).
- (2) Die Schutzhütte „Boll“ wird in der Regel nur an einheimische Einwohner vermietet (Privatnutzung).

### **§ 2 Zufahrt**

Die Schranke am Zufahrtsweg bleibt grundsätzlich geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie von der Ortschaftsverwaltung geöffnet werden.

### **§ 3 Besondere Genehmigungen für den Schutzhüttenbereich**

Folgende Nutzungen sind besonders von der Ortschaftsverwaltung zu genehmigen:

- a) das Betreiben von Stromaggregaten
- b) das Campieren und Übernachten
- c) das Entfachen von Feuer außerhalb der bereitstehenden Feuerstelle
- d) das Betreiben von Lautsprechern und dergleichen
- e) das Befahren des Schutzhüttengeländes mit Kraftfahrzeugen

### **§ 4 Kostenerstattung**

Die vom Ortschaftsrat durch Beschluss festgesetzten Gebühren und Nebenkosten sind mit der Antragstellung auf Vermietung im Voraus an die Ortschaftsverwaltung zu entrichten.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Zimmern ob Rottweil, den 10. April 2013

Maser  
Bürgermeister